Bericht und Antrag
des Regierungsrats
an den Landrat

28. Februar 2012

Nr. 2012-149 R-722-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Veterinärverordnung

Zusammenfassung

Die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Uri arbeiten seit 1999 im Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Veterinärgesetzgebung zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt über das Laboratorium der Urkantone (im Folgenden Konkordat). Auf den 1. Januar 2009 erfuhr das Konkordat eine Änderung. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt wurde neu zuständig erklärt, die gesamte Veterinärgesetzgebung zu vollziehen. Die meisten Aufgaben im Veterinärrecht werden deshalb heute durch das Laboratorium der Urkantone (LdU) oder durch dessen veterinärrechtlichen Organe wahrgenommen. Den einzelnen Kantonen verbleiben nur wenig Vollzugsaufgaben. Einige Zuständigkeiten überliess das Konkordat weiterhin der kantonalen Regelung. So hat jeder Kanton seine Vollzugsorgane zu bezeichnen, die Entschädigung für Tierverluste zu regeln, die bundesrechtlichen Bestimmungen über Viehmärkte und Ausstellungen auszuführen, den Bundesauftrag zur Kennzeichnung von Hunden zu erfüllen sowie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu ordnen. Und schliesslich hat sich das kantonale Recht auch über die Finanzierung der Vollzugsaufgaben auszusprechen. All das wird mit der vorliegenden Veterinärverordnung getan. Die entworfene Veterinärordnung lehnt sich stark an die Regelung in den übrigen Konkordatskantonen an. Es erscheint nämlich auch aus praktischen Gründen durchaus sinnvoll, dass die Konkordatskantone ihr eigenes Recht möglichst vereinheitlichen. Die Revision hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

I. Ausgangslage

Mit dem Konkordat vom 14. September 1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone (im Folgenden Konkordat; RB 30.2315) haben die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und

Uri beschlossen, im Bereich der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung sowie im Veterinärbereich zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit hat mit der Änderung des Konkordats vom 16. Juni 2008 eine wesentliche Neuerung erfahren. Damals haben die Konkordatskantone beschlossen, die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt grundsätzlich für den gesamten Vollzug der Veterinärgesetzgebung zuständig zu erklären. Diese Rechtsordnung gilt seit dem 1. Januar 2009.

Einige Zuständigkeiten überlässt das Konkordat der kantonalen Regelung. Es sind dies jene Bereiche, die die Vertretungen der Konkordatskantone in den Ausführungsbestimmungen zum Konkordat (RB 30.2317) am 23. Oktober 2009 beschlossen haben. Es ist Aufgabe der Kantone, die Regelungsbereiche gemäss den Ausführungsbestimmungen gesetzgeberisch zu ordnen. Auch gilt es, das kantonale Recht den Änderungen des Konkordats aus dem Jahre 2008 endgültig anzupassen. Hinzu kommt, dass das Bundesrecht den Kantonen verschiedene neue Vollzugsaufgaben überträgt, die auszuführen sind. Somit müssen die kantonalen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Dabei versuchen die Konkordatskantone, aus praktischen Gründen auch ihr eigenes Recht möglichst zu vereinheitlichen. Diesem Zweck dient die entworfene Veterinärordnung, die sich stark anlehnt an die Regelung in den übrigen Konkordatskantonen.

II. Grundzüge der Vorlage

Das Veterinärrecht ist heute formell und materiell fast ausschliesslich im Bundesrecht geregelt. Es betrifft dies vor allem die Bereiche der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung sowie der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung. Hinzu kommt die bundesrechtliche Ordnung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten.

Wie gesagt haben die Konkordatskantone mit der Revision des Konkordats vom 16. Juni 2008 den Vollzug der Veterinärgesetzgebung der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bzw. dem Laboratorium der Urkantone übertragen (Art. 8b Konkordat). Diese Konkordatsbestimmung erläutert zugleich, welche Bereiche die Veterinärgesetzgebung umfassen. Es sind dies vor allem die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie bestimmte Bereiche aus der Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung. Die meisten Aufgaben im Veterinärrecht werden deshalb heute durch das Laboratorium der Urkantone (LdU) oder durch dessen veterinärrechtlichen Organe wahrgenommen. Den Kantonen verbleiben nur wenig Vollzugsaufgaben. Sie haben insbesondere, wie erwähnt, die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat vom 23. Oktober 2009 gesetzgeberisch umzusetzen.

Die Regelungsbereiche, die den Kantonen verblieben sind, sollen neu in einem einzigen Erlass, nämlich in der Veterinärverordnung, zusammengefasst werden. Die Veterinärverordnung ergänzt damit die kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV; RB 30.2311), die der Landrat am 17. November 2010 verabschiedet hat und die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist.

Das kantonale Recht hat damit vor allem die kantonalen und gemeindlichen Vollzugsorgane und deren Zuständigkeiten festzulegen. Es hat die Entschädigung für Tierverluste zu regeln, die bundesrechtlichen Bestimmungen über Viehmärkte und Ausstellungen auszuführen, den Vollzugsauftrag des Bundes zur Kennzeichnung von Hunden zu erfüllen sowie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu ordnen. Im Bereich des Tierschutzes sind einige Ausführungsbestimmungen notwendig, die bundesrechtlich geboten sind. Und schliesslich hat sich das kantonale Recht über die Finanzierung der Vollzugsaufgaben auszusprechen.

III. Rechtsetzungsstufe

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) sind alle wichtigen Bestimmungen in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Dabei gelten als wichtige Bestimmungen insbesondere diejenigen, die die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürgerinnen und Bürger festlegen. Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen.

Wie dargelegt handelt es sich bei den Bestimmungen im Bereich des Veterinärrechts weitgehend um Organisations- und Vollzugsbestimmungen, die sich direkt auf bundesrechtliche Erlasse stützen. Deshalb ist es angezeigt, die Vollzugsvorschriften auf Verordnungsstufe zu erlassen. Das deckt sich mit der ständigen Praxis des Kantons Uri. Auch die bisherigen Ausführungserlasse zum Tierseuchenrecht und zum Tierschutzrecht sind in Verordnungen verankert, nämlich in der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV; RB 60.2111) einerseits und in der Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz (KTSchV; RB 60.2121) anderseits.

IV. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf der Veterinärverordnung ist von anfangs Juni bis Ende August 2011 in eine breite Vernehmlassung geschickt worden. Neben den politischen Parteien und zahlreichen Gemeinden haben die beiden Korporationen, der Metzgermeisterverband Uri, der Urner Fischereiverband, die Urner Kleintierfreunde, der Bauernverband Uri, die ÜrnerFleisch AG, der Tierschutzverein Uri, ein Tierarzt und verschiedene Rindviehversicherungskassen zum Entwurf Stellung bezogen.

Die Vereinheitlichung des Veterinärrechts in den Konkordatskantonen und die Zusammenfassung aller Bestimmungen in einem Erlass wurden begrüsst. Auch inhaltlich stiessen die wenigsten Bestimmungen auf grundsätzliche Kritik.

Zwei Vernehmlassende fordern eine angemessene kantonale Autonomie, respektive kritisieren die Verlagerung der Aufgaben und Kompetenzen an das LdU. Andere Vernehmlassende wünschen die Sicherstellung des Notfalldiensts durch die Tierärzte und den Pikettdienst für Notschlachtungen. Zwei Gemeinden möchten die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasenmeisterin oder dem Wasenmeister an den Kanton delegieren. In drei Stellungnahmen werden Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen gefordert. Einzelne Gemeinden befürchten zusätzliche Mehrarbeit durch die Kontrollen bei den Hunden. Die Gemeinde Altdorf fordert eine Aufteilung der Kosten für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in Anlehnung zum heutigen System.

Während das Begehren um Aufteilung der Entsorgungskosten bei der Überarbeitung der Vorlage aufgenommen werden konnte, mussten die übrigen Anliegen unberücksichtigt bleiben. Die Kritik, dass die Aufgaben zunehmend von der politischen Behörde zu den Verwaltungen bzw. weiteren Organen wie das Laboratorium verschoben werde, stösst nämlich ins Leere. Weder werden den politischen Entscheidungsträgern Kompetenzen entzogen, noch werden dem Labor grundsätzlich neue Kompetenzen übertragen. Effektiv ist es so, dass die Regelungsdichte der Veterinärgesetzgebung des Bundes bereits enorm ist, so dass dem kantonalen Recht generell nur Raum für organisatorische Belange verbleibt. Die vorliegende Regelung trägt den Besonderheiten der einzelnen Kantone Rechnung. Zum Teil wurde aus Rücksicht gar auf eine Vereinheitlichung verzichtet. Weiter ist die Bestellung der Wasenmeisterin oder des Wasenmeisters seit jeher Gemeindeaufgabe und es ist kein objektiver Grund ersichtlich, der diese Aufgabe für die Gemeinden nicht zumutbar erscheinen liesse (es haben auch nur zwei Gemeinden dies gewünscht). Schliesslich vermag der Einwand einzelner Gemeinden, die zusätzlichen Kontrollaufwand im Zusammenhang mit Hunden befürchten, nicht zu überzeugen. Die ihnen zugewiesenen Aufgaben können sie ohne grösseren Zusatzaufwand erledigen, indem sie die Daten bei der Bezahlung der Hundesteuern prüfen und allenfalls mutieren. Wo Registrierungen fehlen, melden die Gemeinden das der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, der dann alle weiteren nötigen Schritte einleitet. Und was die geforderte Sicherstellung des Notfalldiensts betrifft, lässt sich anführen, dass die Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung heute bereits kraft Artikel 37 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) für eine zweckmässige Organisation des Notfalldiensts zu sorgen haben. Die Praxis zeigt, dass das gut funktioniert.

V. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Das Konkordat definiert in Artikel 8b Absatz 1 den Bereich der Veterinärgesetzgebung, der unter anderem die Bereiche des Tierschutzes, der Tierseuchen sowie der Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung umfasst. Die hiezu nötigen kantonalen Ausführungsvorschriften sollen in der Veterinärverordnung zusammengeführt werden. Besondere Vorschriften eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten. Dazu gehört vor allem das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone, aber auch das Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG; RB 30.2111).

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Veterinärgesetzgebung. Er erfüllt diese Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen, etwa dem Konkordatsrat, gemäss Konkordat übertragen ist.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Kanton mit anderen Gemeinden oder Dritten Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Diese Kompetenz entspricht dem heutigen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e und Absatz 3 KTSV.

Es ist Aufgabe des Regierungsrats, die Meldestelle für Findeltiere zu bezeichnen. Bereits heute hat er die Kantonspolizei zur Meldestelle erklärt. Das soll grundsätzlich so beibehalten werden. Denn keine andere Verwaltungsstelle beim Kanton oder eine private Institution ist aktuell in der Lage, mit einem vergleichbaren finanziellen Aufwand rund um die Uhr erreichbar zu sein. Daneben erfüllt der Regierungsrat verschiedene Aufgaben, die in einzelnen Artikeln der Veterinärverordnung ausdrücklich erwähnt sind. Es erübrigt sich daher, sie hier aufzulisten.

Artikel 3 Zuständiges Amt

Das hier zuständige Amt ist nach dem Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) das Amt für Landwirtschaft. Es erfüllt alle Aufgaben, die zu vollziehen sind und die keinem anderen

Organ übertragen sind. Damit überträgt die Veterinärverordnung dem zuständigen Amt eine sogenannte Auffangzuständigkeit.

Daneben überträgt Artikel 3 dem Amt für Landwirtschaft konkrete Aufgaben. So ist es, wie heute, Registrierstelle für alle Registrierpflichten nach Bundesrecht. Das gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Und etwas anderes ist in Artikel 18 für die Registrierung von Hunden vorgesehen. Es sei auf die Bemerkungen zu Artikel 18 verwiesen. Im Weiteren koordiniert das Amt für Landwirtschaft die Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Ausführungsbestimmungen (RB 30.2317) übertragen diese Aufgabe in Artikel 2 Buchstabe a den Kantonen, sodass hier Regelungsbedarf besteht.

Artikel 4 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

Wie gesagt haben die Konkordatskantone mit dem Konkordat die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt beauftragt, die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung zu vollziehen. Was dazu gehört, ist in Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 des Konkordats bestimmt.

Neben diesen generellen Aufgaben überträgt Absatz 2 der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt verschiedene konkrete Aufgaben:

a) Sie oder er bestimmt die Personen zur Ermittlung des Schlachtgewichts. Das ist auch in den übrigen Konkordatskantonen so und rechtfertigt sich somit nicht nur aus sachlichen, sondern auch aus praktischen Gründen.
b) Sie oder er hat die fachgerechte Betreuung von Findeltieren sicherzustellen. Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere (Art. 10 Abs. 1 der Vorlage). Die Kantonspolizei übergibt die Findeltiere der von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bestimmten Institution (Tierheim). Die Kosten dazu werden im Rahmen des Konkordats von den Konkordatskantonen getragen, vorausgesetzt, dass die Findeltiere einem Tierheim im Sinne von Artikel 722 Absatz 1ter Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB;SR 210) anvertraut werden (Art. 34 der Vorlage).
c) Nach Artikel 7 Absatz 3 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) bedarf das gewerbsmässige und private Halten von geschützten Tieren (Wildtieren), die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, einer Bewilligung. Dazu soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig sein. Die in Artikel 38 der Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111) enthaltenen Kompetenzen der Sicherheitsdirektion, nämlich die Bewilligung zu erteilen, um geschützte Tiere zu halten, sollen jedoch beibehalten bleiben (siehe Art. 10 Jagdgesetz [JSG; SR 922.0]). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist dabei auf das

Wissen der weiteren Fachstellen angewiesen und wird notwendigerweise Rücksprache nehmen.

d) Auch hat sie oder er Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten anzuordnen. Dabei ist sie oder er auf das Wissen der weiteren Fachstellen angewiesen und wird notwendigerweise Rücksprache nehmen.

e) Der Kanton hat besondere fischereipolizeiliche Massnahmen zu ergreifen, um die Krebspest zu verhüten oder zu bekämpfen (Art. 288 und 289 Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401]). Die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat überantworten diese Aufgaben in Artikel 2 Buchstabe e den Kantonen. Es ist sinnvoll, diese dem LdU "zurückzuübertragen", nachdem wohl interkantonale Massnahmen nötig sein werden.

f) Auch die Verminderung des Fuchsbestands soll dem LdU rücküberantwortet werden, mit der gleichen Überlegung wie bei der Krebspest. Sie ist aber auf das Wissen der weiteren Fachstellen angewiesen und wird notwendigerweise Rücksprache nehmen.

g) Auch Massnahmen zur Verminderung der Wildkaninchenbestände haben die Ausführungsbestimmungen den Kantonen übertragen (Art. 2 Bst. g). Wie beim Fuchsbestand soll auch hier das LdU wieder zuständig sein. Sie ist auf das Wissen der weiteren Fachstellen angewiesen und wird notwendigerweise Rücksprache nehmen.

h) Artikel 11 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) verpflichtet Tierhalterinnen und Tierhalter und weitere Personenkreise, Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Dafür setzt die Vorlage die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt ein.

i) Nach Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe g des Konkordats hat die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Gesetzgebung im Bereich gefährlicher Hunde zu vollziehen. Dazu gehört, als entsprechende Meldestelle zu dienen.

j) Schliesslich nennt die Vorlage verschiedene Aufgaben der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts, die bei der Sachbestimmung geregelt werden und hier nicht erneut aufzulisten sind.

Artikel 5 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Nach Artikel 3 Ziffer 1 TSG bezeichnet jeder Kanton neben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte. Die Tierseuchenverordnung nennt zahlreiche Einzelaufgaben dieser Personen. Artikel 5 verweist darauf. Angestellt werden die amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte nach Artikel 8b Absatz 2 des Konkordats durch den konkordatsrechtlichen Veterinärdienst beim LdU.

Artikel 6 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten

Das Lebensmittelrecht des Bunds nennt zahlreiche Aufgaben, namentlich im Zusammenhang mit Schlachtungen, die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten übertragen sind. Zu nennen sind etwa jene in Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz [LMG; SR 817.0]). Die Anstellung dieser Personen erfolgt nach Artikel 8b Absatz 2 des Konkordats durch das LdU.

Artikel 7 Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Auch diese Personen sind im Bundesrecht als Träger des Veterinärrechts erwähnt (Art. 3 TSG). Wie bei den anderen seuchenpolizeilichen Organen nennt die Tierseuchenverordnung zahlreiche Einzelaufgaben, die diesen übertragen sind. Bis heute waren die nichtamtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte nicht verpflichtet, sich bei Seuchengefahr oder bei Ausbruch von Tierseuchen auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Verfügung zu halten. Diese Lücke soll nun mit Absatz 2 geschlossen werden.

Artikel 8 Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren

Artikel 308 ff. TSV nennen zahlreiche Aufgaben dieser Personen. Es genügt daher, hier daran zu erinnern. Die Anstellung erfolgt nach Artikel 8b Absatz 2 des Konkordats ebenfalls durch das LdU.

Artikel 9 Schätzungs- und Fachexpertinnen sowie Schätzungs- und Fachexperten

Auch hier handelt es sich um seuchenpolizeiliche Organe des Bundesrechts (Art. 36 TSG; Art. 75 ff. TSV). Sie erfüllen die bundesrechtlichen Aufgaben und jene, die ihnen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 10 Kantonspolizei

Es sind Situationen denkbar, in denen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt polizeiliche Unterstützung benötigen, um das Veterinärrecht zu vollziehen. Die Bestimmung gewährleistet das.

Artikel 11 Wasenmeisterin oder Wasenmeister

Nach Artikel 6 TSG bezeichnen die Kantone die Wasenmeisterinnen oder Wasenmeister und

ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Diese Aufgabe wird wie bisher bei den Gemeinden bleiben, da sie über die entsprechenden Organe und Ortskenntnisse verfügen.

Sie bestimmen deren Entschädigung. Nach Artikel 311 TSV betreuen diese Personen die Sammelstellen für tierische Nebenprodukte. Sie sorgen für das ordnungsgemässe Einsammeln, Zwischenlagern, Transportieren und gegebenenfalls für das Vergraben dieser Nebenprodukte. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 7 Absatz 2 KTSV.

Artikel 12 Andere Gemeindeorgane

Beim Vollzug der Veterinärgesetzgebung ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt auf die Unterstützung durch die Gemeindeorgane angewiesen, weshalb sie sich diesbezüglich auch zu organisieren haben. Das heisst jedoch nicht, dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Vielmehr sollen bestehende Organisationen, wie die Feuerwehr oder die Gemeindewerke, eingebunden werden, um der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die erforderliche Unterstützung zu leisten. Zudem können die Gemeinden diese Organisationen gemeinsam einrichten. Die entsprechenden Aufgaben sind in Absatz 2 umschrieben.

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist im Seuchenfall auf die Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen, insbesondere auf ausgebildete Wasenmeisterinnen oder Wasenmeister, welche wissen, was zu tun ist. Beim Ausbruch einer Seuche ist schnell zu handeln. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann in diesem Moment nicht noch Personen in Kurse schicken, sondern ist auf die Mithilfe bereits ausgebildeter Personen angewiesen. Deshalb soll er auch Kurse für obligatorisch erklären oder auch (gemeinsam mit dem Bund) anbieten können. Die Gemeinden haben daher dafür zu sorgen, dass ihre seuchenpolizeilichen Organe weitergebildet werden.

3. Kapitel: **TIERSEUCHEN**

Artikel 13 Grundsatz

Artikel 32 TSG hält den Grundsatz fest, für welche Tierverluste Entschädigungen zu leisten sind. Wie heute ist es grundsätzlich Sache des Kantons, diese Entschädigungen zu leisten. Einzelheiten finden sich in Artikel 30 der Vorlage. Darauf sei verwiesen.

Artikel 14 Schätzungsverfahren

Es ist Aufgabe der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts, die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten zu bezeichnen. Deren Aufgabe ergibt sich aus dem Bundesrecht. Für die Auswahl der Experten werden die Branchenorganisationen angehört.

Artikel 36 TSG verlangt, dass zur Bemessung der Entschädigung für Tierverluste eine Schätzung der Tiere bzw. Bestände vorzunehmen ist. Das Bundesamt für Veterinärwesen erlässt dazu Richtlinien und der Bundesrat bestimmt die Höchstbeträge.

Artikel 15 Höhe der Entschädigung

Nach Artikel 36 TSG bemisst sich die Entschädigung unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf mindestens 60 und höchstens 90 Prozent des Schatzungswerts. Im Kanton Uri gilt bereits heute der Höchstwert (siehe Art. 27 Abs. 2 KTSV). Daran ist festzuhalten.

Artikel 16 Ausschluss, Herabsetzung und Rückerstattung der Entschädigung

Nach Artikel 38 TSG können Beiträge gekürzt oder verweigert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten oder zu verrechnen. Weitere Rückforderungstatbestände im kantonalen Recht zu verankern, erübrigt sich.

Artikel 17 Viehmärkte und Ausstellungen

Der Tierverkehr soll bei akuter Tierseuchengefahr oder bei der Gefahr einer Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt im Rahmen des Bundesrechts eingeschränkt oder untersagt werden können. Deshalb verlangt Artikel 27 TSV, dass Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen (z. B. Kleintierausstellungen) im Voraus zu melden sind. Dauern sie länger als einen Tag oder besitzen sie überregionale Bedeutung, bedürfen sie einer Bewilligung. Diese Aufgaben werden der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 18 Registrierung und Kennzeichnung von Hunden

Seit dem 1. Januar 2008 müssen Hunde von Bundesrechts wegen gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert sein (Art. 30 TSG). Der Bundesrat hat dazu nähere Vorschriften erlassen (Art. 16 ff. TSV). Heute besteht eine umfassende Datenbank, in der

Hunde registriert sind (ANIS). Das soll weiterhin so bleiben, weshalb die Vorlage den Regierungsrat ermächtigt, die Datenbank zu bezeichnen.

Neu sollen sowohl die Kantonspolizei als auch die Einwohnergemeinden Zugriff auf diese Datenbank erhalten. Das erleichtert, die im Gemeinderecht zu regelnde Hundesteuer zu erheben. Die Gemeinden und die Polizei sollen jedoch auch prüfen, ob die Hunde, die auf ihrem Territorium leben, tatsächlich gekennzeichnet und registriert sind. Wenn nicht, melden sie das der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, um so das Bundesrecht wirksam vollziehen zu können.

Artikel 19 Hundeausweis

Nach Artikel 18 TSV gibt die vom Kanton bezeichnete Stelle der Tierhalterin oder dem Tierhalter einen Hundeausweis ab. Gemeint ist der von der ANIS ausgestellte Ausweis (Kreditkartenformat). Der Hundeausweis gibt Auskunft über die Rasse des Hundes, das Wurfdatum, die Halterin oder den Halter und die Mikrochip-Nummer oder tätowierte Nummer.

Zwar verlangt Absatz 2, dass der Hundeausweis den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorgelegt wird. Das heisst nicht, dass dieser Ausweis ständig auf sich getragen werden muss. Die Halterin oder der Halter kann bei allfälligen Kontrollen den Ausweis den zuständigen Organen auch später vorlegen.

Artikel 20 Förderung und Beiträge

Neu werden Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums entrichtet. Damit ist klar, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission des Konkordats im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Budgets darüber entscheidet, welche Gesundheitsdienste finanziell unterstützt werden.

Ausserhalb dieser Möglichkeit erlaubt Artikel 31 Absatz 2 des Entwurfs dem Regierungsrat, weitere Beiträge an Tiergesundheitsdienste zu leisten, wenn sich das aufdrängt. Er kann das im Rahmen des Voranschlags oder mit Mitteln des Tierseuchenfonds tun.

Artikel 21 Regionale Sammelstelle

Die bundesrätliche Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) regelt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte einlässlich. Aufgabe der

Kantone ist es, Sammelstellen einzurichten. Wie heute bleiben die Einwohnergemeinden verpflichtet, eine regionale Sammelstelle zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie können damit Dritte beauftragen, wie das bereits heute der Fall ist.

Die Gemeinde Seelisberg entsorgt tierische Nebenprodukte aus ihrem Gebiet nicht in der regionalen Sammelstelle in Altdorf, sondern in einer im Kanton Nidwalden. Das ist sinnvoll und soll weiterhin möglich bleiben. Deshalb kann der Regierungsrat, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen bewilligen.

Im Normalfall werden die tierischen Nebenprodukte aus gewerbsmässig betriebenen Schlachtanlagen direkt zur Entsorgungsanlage (TMF Bazenheid) transportiert. In Ausnahmefällen können sie auf Gesuch hin mit Bewilligung zwischengelagert werden. Für diesen Fall bestimmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Gebühr für die tierischen Nebenprodukte, die aus diesen gewerbsmässig betriebenen Schlachtanlagen kommen.

Artikel 22 Entsorgung

Wer tierische Nebenprodukte entsorgt, bedarf einer Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 VTNP) durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Dies entspricht auch der heutigen Regelung (siehe Art. 16 Abs. 1 KTSV). Während es Aufgabe der Gemeinden ist, die regionale Sammelstelle zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, ist es Sache des Kantons, den Transport ab der regionalen Sammelstelle zur (bewilligten) Entsorgungsanlage zu organisieren. Das entspricht der geltenden Rechtslage.

Artikel 23 Wasenplätze

Nach Artikel 37 VTNP sorgt der Kanton unter anderem dafür, dass Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern vorgesehen werden. Wann Tierkörper vergraben werden dürfen, sagt ebenfalls das Bundesrecht. Zu diesem Zweck hat der Kanton die sogenannten Wasenplätze bereitzustellen. Diese Aufgabe wird wie heute den Gemeinden übertragen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hat die Wasenplätze zu genehmigen und die bundesrechtliche Bewilligung zu erteilen, um dort tierische Nebenprodukte zu vergraben, soweit das bewilligungspflichtig ist. Um eine insgesamt praktische Lösung zu erreichen, überträgt Artikel 23 der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Pflicht, die Festlegung der gemeindlichen Wasenplätze zu koordinieren. Die Anforderungen an die Wasenplätze ergeben sich aus dem Anhang 7 der VTNP (z. B. Ausschluss von Grundwasserschutzzonen).

Artikel 24 Notschlachtungen

Das Bundesrecht bestimmt in Artikel 38 TSV und in der VTNP, wie Schlachtanlagen zu bauen und zu betreiben sind. Kranke Nutztiere dürfen nur dort geschlachtet werden, wo Notschlachtungen erlaubt sind. Der Regierungsrat bezeichnet wie heute diese Lokale.
Der Pikettdienst ist durch die Betreiber sicherzustellen. Mit einem jährlichen Beitrag an die Viehversicherungskassen nimmt der Kanton die öffentlichen Interessen dafür wahr.

4. Kapitel: **TIERSCHUTZ**

Artikel 25 Meldepflicht

Während Artikel 11 TSG eine ausdrückliche Meldepflicht vorsieht, um dem Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich zu begegnen, fehlt im Bundesrecht eine entsprechende Verpflichtung bei Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Deshalb verpflichtet bereits heute Artikel 6 der kantonalen Verordnung über den Tierschutz (KTSchV; RB 60.2121) die Vollzugsorgane, Widerhandlungen gegen den Tierschutz der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu melden. Diese Pflicht soll beibehalten bleiben und auf Polizeiorgane sowie Tierärztinnen und Tierärzte ausgedehnt werden.

Artikel 26 Massnahmen bei Hunden

Nach Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe g des Konkordats ist es Aufgabe der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts, die Gesetzgebung im Bereich gefährlicher Hunde zu vollziehen. Diese Vollzugskompetenz betrifft Verfügungen im Einzelfall. Sie erstreckt sich nicht auf generell abstrakte Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind. Diese Rechtsetzungskompetenz überträgt Artikel 26 Absatz 1 der Vorlage dem Regierungsrat. Das Bundesgericht verlangt allerdings, dass derartige Rechtsetzungsbefugnisse auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen, die den Inhalt der delegierten Regelung umschreibt (BGE 136 I 1ff.). Absatz 1 genügt diesen Anforderungen.

Im Weiteren ist es sinnvoll, auf Verordnungsstufe zu erklären, dass rechtskräftig verfügte Massnahmen anderer Kantone im Einzelfall auch im Kanton Uri gelten. Das drängt sich aus praktischen Gründen auf.

Artikel 27 Fachstelle

Nach Artikel 33 TSchG errichten die Kantone je eine Fachstelle unter der Verantwortung der

Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts, die geeignet ist, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf gestützten Vorschriften sicherzustellen. Artikel 27 vollzieht diese Bundesvorschrift.

Artikel 28 Hinweis

Anders als in den übrigen Konkordatskantonen regelt das urnerische Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG; RB 30.2111) auch den Beruf der Tierärztin oder des Tierarzts, deren Berufsausübungsbewilligung, die Selbstdispensation dieser Berufsgruppe und vieles mehr. Es genügt daher, hinsichtlich der Tiergesundheitsberufe und der Tierarzneimittel auf das Gesundheitsgesetz hinzuweisen.

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Grundsatz

Grundsätzlich soll dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer Aufgabe tragen, die sie zu erfüllen hat. Die folgenden Bestimmungen enthalten aber wesentliche Abweichungen von diesem Grundsatz, weshalb sich ein entsprechender Vorbehalt aufdrängt. Die Abweichungen vom Grundsatz entsprechen dem geltenden Recht.

Artikel 30 Kanton
a) Tierseuchenbekämpfung

Wie heute trägt grundsätzlich der Kanton die Kosten der Tierseuchenbekämpfung. Er leistet die Entschädigungen für Tierverluste und übernimmt die Transportkosten von der regionalen Sammelstelle zur Entsorgungsanlage.

Die Eigenverantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters soll vermehrt gefördert werden. Daher kann der Regierungsrat Fälle bestimmen, in denen diese Personen Anteile der Tierseuchenbekämpfungskosten übertragen werden. Das kann etwa zutreffen bei Massnahmen, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht, für Massnahmen, die bei gehöriger Tierhaltung nicht erforderlich gewesen wären oder bei Massnahmen, die auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters getroffen werden müssen. Damit verdeutlicht Artikel 30 Absatz 3 der Vorlage das Verursacherprinzip, das im Grundsatz bereits in Artikel 29 Absatz 1 der Vorlage verankert ist.

Eine Entschädigung für Produktionsausfall, Material- und Futterverluste infolge seuchenpoli-

zeilicher Massnahmen werden vom Kanton nicht entschädigt. Hiefür können allenfalls Versicherungen abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Kanton Beiträge für Härtefälle leisten (Artikel 31 der Vorlage).

Artikel 31 b) Weitere Beiträge

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 28 und 21 KTSV). Allerdings betrifft sie, anders als heute, einzig die Beiträge, die mit Mitteln des Voranschlags bereitgestellt werden. Der Tierseuchenfonds soll dagegen nur in Ausnahmefällen und ergänzend beigezogen werden (siehe Bemerkungen zu Artikel 38).

Artikel 32 Gemeinden
a) Tierseuchenbekämpfung

Bereits heute entschädigen die Gemeinden ihre Wasenmeisterin oder ihren Wasenmeister (Art. 7 KTSV). Zusätzlich sollen sie deren Ausbildungs- und Weiterbildungskurse bezahlen, soweit die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt diese als obligatorisch erklärt. Finanziell dürften diese Aufwendungen nur geringfügig ins Gewicht fallen. Bei den seuchenpolizeilichen Organen handelt es sich um Gemeindearbeiter und allenfalls die Feuerwehr, den Zivilschutz, die durch die Gemeinde selber bestimmt werden.

Artikel 33 b) Entsorgung der tierischen Nebenprodukte

Entsprechend der heutigen Aufgabenteilung sind die Gemeinden für die regionale Sammelstelle verantwortlich. Sie haben diese zu finanzieren (siehe Art. 19 KTSV). Die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte ab Sammelstelle wird durch den Kanton sichergestellt (siehe Artikel 22 dieser Verordnung).

Mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 1991 (Nr. 48 R-722-10) beteiligt sich der Kanton mit 8 Prozent an den jährlich ausgewiesenen Betriebs- und Unterhaltskosten der regionalen Tierkörpersammelstelle in Altdorf. Damit werden die Wildkadaver (Fallwild) oder Tierkörper, die das Bauamt auf Strassen einsammelt und abliefert, abgegolten.

Artikel 34 Findeltiere

Findeltiere sind der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle (Art. 2 Vorlage; Kantonspolizei) zu melden. Diese übergibt die Tiere dem von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bestimmten Tierheim. Die Kosten, die in diesem Tierheim anfallen, übernimmt der Kanton.

Allerdings muss es sich um ein Tierheim nach Artikel 722 Absatz 1ter ZGB handeln, also um ein Tierheim, das nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen kann. Damit dürften sich die Kosten in bescheidenem Rahmen bewegen. Die Regelung entspricht der geltenden Praxis.

Artikel 35 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Bestimmung erinnert daran, dass es Sache des LdU ist, die Gebührenordnung dafür festzulegen und die Gebühren zu erheben, soweit das Bundesrecht nicht Gebührenfreiheit vorsieht. Die erzielten Einnahmen werden in der Rechnung des Laboratoriums aufgeführt.

Artikel 36 bis 38 Tierseuchenfonds

Die Bestimmungen über den Tierseuchenfonds entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 31 bis 33 KTSV). Allerdings sollen die Mittel des Fonds nur subsidiär zu den Beiträgen nach Artikel 31 fliessen. Sie setzen eine Ausnahmesituation voraus und dienen damit als Ergänzung der ordentlichen Beiträge nach Artikel 31.

6. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 39 Rechtspflege

Das Konkordat sieht in Artikel 8c ff. verschiedene Besonderheiten vor. Sofern diese nicht anwendbar sind, gilt die Rechtspflege nach kantonalem Recht, also nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 40 Gebühren

Das LdU erlässt für ihre Vollzugstätigkeiten einen eigenen Gebührentarif. Im Übrigen gilt kantonales Recht.

Artikel 41 Strafbestimmungen

Wesentliche Strafbestimmungen, die den Beruf der Tierärztin oder des Tierarzts betreffen, sind im Gesundheitsgesetz geregelt (Art. 53 GG). Artikel 41 ergänzt diese Strafbestimmungen, indem bestraft wird, wer ohne Bewilligung handelt bzw. die erteilte Bewilligung missachtet, wer den Pflichten nach dieser Verordnung nicht nachkommt oder wer die Anordnungen der Veterinärorgane missachtet.

Artikel 42 Mitteilung von Strafentscheiden

Die Mitteilung von Strafentscheiden an Verwaltungsbehörden ist auch auf anderen Gebieten vorgesehen. Sie ermöglicht, allenfalls nötige Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen. Entscheide über Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung im Sinne von Artikel 8b Absatz 1 des Konkordats sind deshalb auch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zuzustellen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung. Sie überträgt ihm die Aufgabe, verschiedene Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dazu gehören alle Bereiche, die die Veterinärgesetzgebung des Bunds erfassen, insbesondere auch Ausführungsbestimmungen über den Viehhandel (Art. 20 TSG).

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Nachdem die entworfene Veterinärverordnung das Veterinärrecht und das Tierschutzrecht insgesamt ausführt, können die kantonale Tierseuchenverordnung und die Verordnung über den Tierschutz ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 45 Inkrafttreten und Kenntnisgabe

Als Verordnung unterliegt der Erlass dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. a KV).

Nach Artikel 42 TSchG, Artikel 60 TSG und Artikel 32 des Viehhandelskonkordats (RB 60.2411) sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen, also die vorliegende Veterinärverordnung, bestimmten Bundesstellen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision zeitigt grundsätzlich keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Weder beim Laboratorium der Urkantone noch auf kantonaler und kommunaler Ebene ist zusätzliches Personal erforderlich, da mit der neuen Gesetzgebung keine neuen Aufgaben verbunden sind.

VII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Veterinärordnung RB 60.2111, wie sie im Anhang enthalten ist, zu beschliessen.

Anhang
- Veterinärverordnung

Anhang

60.2111

VETERINÄRVERORDNUNG
(vom …)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)[1], auf Artikel 42 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)[2] und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984[3],

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

[1]Diese Verordnung regelt den Vollzug der Veterinärgesetzgebung.

[2]Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Erlasse.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe des Kantons**

Artikel 2 Regierungsrat

[1]Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Veterinärgesetzgebung.

[2]Um die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen, kann er mit anderen Kantonen, den Gemeinden sowie Dritten Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

[1] SR 916.40
[2] SR 455
[3] RB 1.1101

[3]Der Regierungsrat bezeichnet die Meldestelle für Findeltiere.[4] Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung oder die darauf gestützten Erlasse übertragen.

Artikel 3 zuständiges Amt[5]

[1]Das zuständige Amt erfüllt die Aufgaben, die von Bundesrechts wegen zu erfüllen sind und die weder das übergeordnete Recht noch diese Verordnung oder die darauf gestützten Erlasse einem anderen Organ übertragen.

[2]Es:

a) ist die Registrierungsstelle für Betriebe und Tierhaltungen, für die nach dem Bundesrecht eine Registrierungspflicht besteht. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse;
b) koordiniert die Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben;
c) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse übertragen.

Artikel 4 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

[1]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone[6].

[2]Sie oder er hat zudem:

a) die Personen zur Ermittlung des Schlachtgewichts zu bestimmen;
b) die fachgerechte Betreuung von Findeltieren sicherzustellen;
c) die Bewilligung zur Haltung von geschützten Tieren zu erteilen, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist;
d) Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten anzuordnen;
e) fischereipolizeiliche Massnahmen bei Krebspest anzuordnen;
f) Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestands zu treffen und Impfaktionen bei Füchsen bei Tollwut anzuordnen;
g) Massnahmen zur Verminderung der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose anzuordnen;

[4] Amt für Kantonspolizei; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)
[5] Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)
[6] RB 30.2315

h) Meldungen über den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen nach Artikel 11 TSG[7] entgegenzunehmen und zu bearbeiten;
i) als Meldestelle zu dienen, bei der Vorfälle mit gefährlichen Hunden zu melden sind;
j) weitere Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse ihr oder ihm übertragen.

Artikel 5 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

[1]Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

[2]Sie unterstützen die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt bei deren Tätigkeit.

Artikel 6 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten

Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 7 Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

[1]Die nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri erfüllen die Aufgaben, die die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ihnen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit überträgt, namentlich:
a) Impfungen;
b) Probenahmen;
c) Untersuchungen bei Schlachttieren;
d) Fleischkontrollen.

[2]Bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen sind sie verpflichtet, sich im ganzen Konkordatsgebiet auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

Artikel 8 Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren

Die Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht oder die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertra-

[7] SR 916.40

gen.

Artikel 9 Schätzungs- und Fachexpertinnen sowie Schätzungs- und Fachexperten

Die Schätzungs- und Fachexpertinnen sowie Schätzungs- und Fachexperten erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 10 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei unterstützt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, wenn das notwendig ist, um das Veterinärrecht zu vollziehen.

2. Abschnitt: **Organe der Gemeinden**

Artikel 11 Wasenmeister oder Wasenmeisterin

[1]Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister und die Stellvertretung. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister bezeichnen.

[2]Die Wasenmeisterin oder der Wasenmeister sorgt im Rahmen des Bundesrechts und dieser Verordnung für die unschädliche Beseitigung der Tierköper.

[3]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann der Wasenmeisterin oder dem Wasenmeister weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung übertragen.

Artikel 12 Andere Gemeindeorgane

[1]Die Gemeinden unterstützen die Vollzugsorgane der Veterinärgesetzgebung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben dazu eine geeignete Organisation einzurichten. Sie können diese Aufgabe gemeinsam erfüllen.

[2]Sie haben auf ihrem Gemeindegebiet auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes namentlich:

a) Weisungen und Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts bekannt zu machen;

b) die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
c) bei der Reinigung und Desinfektion mitzuwirken und im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

[3]Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer seuchenpolizeilichen Organe zu sorgen, wobei die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären kann.

3. Kapitel: **TIERSEUCHEN**

1. Abschnitt: **Entschädigung für Tierverluste**

Artikel 13 Grundsatz

Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen nach der Bundesgesetzgebung und nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 14 Schätzungsverfahren

[1]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bezeichnet die Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten nach Anhörung der Branchenorganisation.

[2]Diese schätzen die zu entschädigenden Tiere und legen den amtlichen Schatzungswert fest. Für Spezialfälle können sie Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen.

Artikel 15 Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 90 Prozent des amtlichen Schätzungswerts. Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Artikel 16 Ausschluss, Herabsetzung und Rückerstattung der Entschädigung

[1]Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

[2]Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen können auf dem Verfügungsweg zurückgefordert werden.

2. Abschnitt: **Tierverkehr**

Artikel 17 Viehmärkte und Ausstellungen

[1]Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sind der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden. Diese oder dieser erteilt die Bewilligung dazu, wenn das Bundesrecht die Bewilligungspflicht vorsieht.

[2]Bei akuter Tierseuchengefahr oder bei Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bundesrechts besondere Massnahmen anordnen oder solche Veranstaltungen untersagen.

Artikel 18 Registrierung und Kennzeichnung von Hunden

[1]Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbank, in der Hunde registriert werden müssen.

[2]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Hunde.

[3]Die Gemeinden und die Kantonspolizei erhalten Zugriff auf die Datenbank. Sie überprüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind und melden nicht registrierte Hunde oder ausstehende Mutationen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

Artikel 19 Hundeausweis

[1]Die vom Regierungsrat bezeichnete Registrierstelle stellt den Hundeausweis aus.

[2]Hundehalter haben den seuchenpolizeilichen Organen, der Polizei und den Gemeindebehörden den Hundeausweis auf Verlangen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Abschnitt: **Tiergesundheitsdienste**

Artikel 20 Förderung und Beiträge

[1]Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leistungsauftrags an das Labo-

ratorium der Urkantone.

[2]Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums der Urkantone ausgerichtet.

4. Abschnitt: **Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

Artikel 21 Regionale Sammelstelle

[1]Die Gemeinden errichten und unterhalten eine regionale Sammelstelle, um dort tierische Nebenprodukte, für deren Entsorgung nicht die Inhaberin oder der Inhaber verantwortlich ist, bis zum Abtransport zur Entsorgungsanlage zu sammeln und zwischenzulagern.

[2]Sie können damit eine Dritte oder einen Dritten beauftragen.

[3]Tierische Nebenprodukte aus gewerbsmässig betriebenen Schlachtbetrieben können auf Gesuch hin mit Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts in der regionalen Sammelstelle zwischengelagert werden, sofern genügend Kapazität vorhanden ist. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bestimmt die Gebühr, die dafür zu bezahlen ist.

[4]Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat für einzelne Gemeinden Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Artikel 22 Entsorgung

[1]Der Kanton sorgt dafür, dass die tierischen Nebenprodukte, die nicht bei der gewerbsmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen, in einer Anlage entsorgt werden können, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bewilligt ist.

[2]Er sorgt für den Transport ab der regionalen Sammelstelle zur Entsorgungsanlage.

Artikel 23 Wasenplätze

[1]Jede Gemeinde sorgt für einen geeigneten Platz, um dort im Notfall Tierkörper zu vergraben (Wasenplatz). Die Gemeinden können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

[2]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt koordiniert und genehmigt die Wasenplätze.

[3]Sie oder er erteilt die Bewilligung, um tierische Nebenprodukte zu vergraben, soweit das Bundesrecht eine Bewilligung vorsieht.

5. Abschnitt: **Lebensmittelsicherheit**

Artikel 24 Notschlachtungen

[1]Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist verpflichtet, kranke Nutztiere in einem Notschlachtlokal oder in einem Betrieb, der für Notschlachtungen zugelassen ist, schlachten zu lassen.

[2]Der Regierungsrat bestimmt die Notschlachtlokale und Betriebe, in denen Notschlachtungen durchzuführen sind.

[3]Die Betreiber der Notschlachtlokale regeln die Benützung und setzen die Gebühren fest.

4. Kapitel **TIERSCHUTZ**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 25 Meldepflicht

[1]Polizeiorgane, Vollzugsorgane nach dieser Verordnung und Tierärztinnen und Tierärzte haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

[2]Der Regierungsrat kann die Meldepflicht auf weitere Personen und Personengruppen ausdehnen.

Artikel 26 Massnahmen bei Hunden

[1]Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind. Er kann namentlich verbieten, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu erwerben, zu halten oder zu züchten. Die Massnahmen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial der betroffenen Hunde.

[2]In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.

Artikel 27 Fachstelle

[1]Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist die kantonale Fachstelle nach Artikel 33 TSchG.[8]

[2]Die Fachstelle stellt den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicher.

2. Abschnitt: **Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel**

Artikel 28 Hinweis auf das Gesundheitsgesetz

Für die Tiergesundheitsberufe und die Tierarzneimittel gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GG)[9].

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Kostenpflicht und Gebühren**

Artikel 29 Grundsatz

[1]Das Gemeinwesen, dem das Bundesrecht, diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse Aufgaben überbindet, trägt die damit verbundenen Kosten.

[2]Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Artikel 30 Kanton
a) Tierseuchenbekämpfung

[1]Soweit die Bundesgesetzgebung und die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, trägt der Kanton die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

[2]Er:
a) leistet die Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen, wie sie im Bundesrecht und in dieser Verordnung vorgesehen sind;
b) übernimmt die Transportkosten von der regionalen Sammelstelle zur Entsorgungsanlage.

[8] SR 455
[9] RB 30.2111

[3]Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen und zu welchem Anteil die Kosten der Tierseuchenbekämpfung der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen werden.

[4]Der Kanton leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futterverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

Artikel 31 b) Weitere Beiträge

[1]Im Rahmen des Voranschlags kann der Regierungsrat weitere Beiträge ausrichten, die der Prävention und der Bekämpfung von Krankheiten von Nutztieren dienen.

[2]Dazu gehören insbesondere:
a) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
b) Beiträge an den Bau und den Unterhalt von Notschlachtanlagen;
c) Beiträge an den Bau der regionalen Sammelstelle;
d) Beiträge in Härtefällen;
e) Prämien für die Beseitigung von Wildtieren.

Artikel 32 Gemeinden
a) Tierseuchenbekämpfung

Die Gemeinden:
a) entschädigen die Wasenmeisterin oder den Wasenmeister;
b) entschädigen ihre seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.

Artikel 33 b) Entsorgung der tierischen Nebenprodukte

[1]Jede Gemeinde beteiligt sich entsprechend ihrer Wohnbevölkerung und dem Nutztierbestand an den Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der regionalen Sammelstelle, soweit diese Kosten nicht durch Benützungsgebühren gedeckt werden. Ausnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 bleiben vorbehalten.

[2]Der Gemeinderat oder die mit dem Betrieb beauftragte Organisation regelt die Gebühren.

[3]Der Kanton beteiligt sich an den anfallenden Kosten.

Artikel 34 Findeltiere

Der Kanton trägt die Kosten zur Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone[10], sofern die Findeltiere einem Tierheim im Sinne von Artikel 722 Absatz 1ter ZGB[11] anvertraut werden.

Artikel 35 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

[1]Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden Gebühren nach der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben.

[2]Die Gebühren werden den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

2. Abschnitt: **Tierseuchenfonds**

Artikel 36 Grundsatz

Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds.

Artikel 37 Einnahmen

Dem Tierseuchenfonds werden folgende Einnahmen zugeführt:
a) der Zinsertrag des Fondsvermögens;
b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

Artikel 38 Fondsentnahmen

[1]Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen und ergänzend zu den Beiträgen nach Artikel 31 aus dem Fonds Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanzieren.

[2]Beiträge aus dem Tierseuchenfonds können insbesondere geleistet werden an:
a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder der Gesunderhaltung von Tierbeständen dienen;
b) Massnahmen, die wegen der besonderen Seuchenlage im Kanton nötig sind, für die jedoch der Kanton nach Bundesrecht nicht aufkommen muss.

[10] RB 30.2315
[11] SR 210

[3]Der Regierungsrat kann die zuständige Direktion[12] ermächtigen, kleinere Fondsentnahmen selbstständig zu verfügen.

6. Kapitel: RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 39 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[13], soweit das übergeordnete Recht, namentlich das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone[14], nichts anderes bestimmt.

Artikel 40 Gebühren

[1]Für die Vollzugstätigkeiten werden Gebühren nach der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben, soweit diese nicht gebührenfrei sind.

[2]Im Übrigen gilt das kantonale Recht, namentlich die Gebührenordnungen nach dieser Verordnung und, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, die Gebührenverordnung[15] und das Gebührenreglement[16].

Artikel 41 Strafbestimmungen

[1]Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) ohne Bewilligung eine nach dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
b) eine nach dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse erteilte Bewilligung überschreitet oder missachtet;
c) als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ihren oder seinen Pflichten nach dieser Verordnung nicht nachkommt;
d) gesetzlich abgestützte Anordnungen von Veterinärorganen missachtet,

wird mit einer Busse bis 20 000 Franken bestraft.

[2]Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[12] Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[13] RB 2.2345
[14] RB 30.2315
[15] RB 3.2512
[16] RB 3.2521

[3]Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

Artikel 42 Mitteilung von Strafentscheiden

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung betreffen, sind der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zuzustellen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung. Er erlässt dazu ausführende Bestimmungen.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Kantonale Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997[17];
2. Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz[18].

Artikel 45 Inkrafttreten und Kenntnisgabe

[1]Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2]Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

[3]Diese Verordnung ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

[17] RB 60.2111
[18] RB 60.2121